

**Aktualisierung
der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen
zum Bebauungsplan "Ehemaliges Raiffeisengelände"
in Crailsheim**



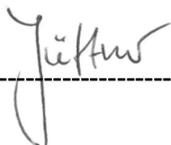
**Aktualisierung
der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen
zum Bebauungsplan "Ehemaliges Raiffeisengelände"
in Crailsheim**

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **Büro GEKOPLAN**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, 19.08.2020



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	5
3.1 Avifauna	5
3.2 Reptilien	5
3.3 Fledermäuse	6
3.4 Heuschrecken	6
4 Gebietsbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	
5.1 Avifauna	7
5.2 Reptilien	9
5.3 Fledermäuse	9
5.4 Heuschrecken	9
5.5 Sonstige Arten.....	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	
6.1 Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	10
6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	10
6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	10
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	10
7 Zusammenfassung.....	11
8 Literatur	12

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim überplant aktuell den bestehenden Bebauungsplan „Östlicher Alter Postweg“. Der neue Bebauungsplan "Ehemaliges Raiffeisengelände" in Crailsheim hat einen verkleinerten Planbereich gegenüber der Planung von 2009.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als Stellfläche für Fahrzeuge genutzt. Die Gebäude auf der Fläche stehen leer, die angrenzenden Freiflächen liegen brach.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2020 mit der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) von 2009 beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde 2009 die Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln sowie die Erfassung von Fledermausvorkommen, Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Heuschrecken (mit Schwerpunkt Blauflügeliger Ödlandschrecke) festgelegt. Im Rahmen der saP wurden diese Arten erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie sofern notwendig Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

2020 wurden bei einer Übersichtsbegehung die aktuell vorhandenen Habitatstrukturen auf eine potentielle Eignung der 2009 ermittelten Arten hin untersucht und der Untersuchungsumfang daran angepasst.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Mitte August 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt.

Zauneidechse

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach der BArtSchV besonders geschützte Arten. Da alle heimischen Fledermausarten auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind diese nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Heuschrecken

Im Anhang der FFH-Richtlinie sind keine Heuschrecken enthalten. Mehrere Heuschreckenarten wie Blauflügelige Sand- und Ödlandschrecke sind in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) enthalten und als besonders oder streng geschützt eingestuft.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Eine Übersichtsbegehung am 07.04.2020 ergab, dass die Habitatstrukturen für alle Artengruppen vor Ort noch ausgeprägt sind, sich allerdings der Gehölzanteil stark verringert hat.

Darauf basierend erfolgte die Untersuchung aller Artengruppen, im Rahmen der Brutvögel jedoch abgekürzt als Einzeluntersuchung der Gebäude und Gehölze und auf Grund der Nicht-Einsehbarkeit von Gebäudebereichen zusätzlich zur Einzeluntersuchung durch zwei Ausflugsbeobachtungen für die Artengruppe der Fledermäuse.

3.1 Avifauna

Die Untersuchung der Gebäude und jungen Gehölzbereiche erfolgte im Rahmen einer Einzeluntersuchung auf Nistplätze am 23.06.2020.

3.2 Reptilien (Zauneidechse)

Im Zuge der der Übersichtsbegehung wurden die aktuell potentiellen Habitatbereiche der Reptilien im östlichen Randstreifen des Plangebietes erfasst und im Zuge von sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juni 2020 untersucht (13. Mai, 18. Mai, 24. Mai, 06. Juni, 12. Juni und 24. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 10:00 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 14 °C und 19 °C.

Während der Begehungen wurde der Östliche Plangebietstreifen langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

3.3 Fledermäuse

Bei einer Begehung am 23. Juni mit dem Fledermaussachverständigen Holger Maul konnten keine Fledermausruheplätze oder Fledermauswochenstuben ausgemacht werden, jedoch Hangplätze in nicht einsehbaren Nischenbereichen im Bereich des nördlichen Gebäudes trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Bei zwei darauffolgenden Ausflugsbeobachtungen am 2.7. und 16.07.2020 gemeinsam mit dem Fledermaussachverständigen Holger Maul wurde deshalb in der Abenddämmerungszeit nach Gebäude verlassenden Fledermäusen Ausschau gehalten.

3.4 Heuschrecken (Blauflügelige Sandschrecke)

In drei Begehungen (4. August, 8. August und 15. August) wurden die östlichen überwachsenen Schotterbereiche und anschließenden mageren Grünlandstreifen auf Vorkommen von Heuschrecken, mit dem Schwerpunkt auf die 2009 festgestellte Blauflügelige Sandschrecke, hin untersucht.

4 Gebietsbeschreibung

Das geplante Baugebiet "Ehemaliges Raiffeisengelände" umfasst einen Teil des ehemals westlichen Bahnhofsgeländes in Crailsheim.

Der westliche Bereich ist versiegelt und wird als Stellplatz für Fahrzeuge genutzt. Im Zentrum stehen zwei größere, aktuell nicht mehr genutzte Gebäude. Östlich des nördlichen Gebäudes befinden sich weitere Stellflächen auf vielschnittgepflegten Grünflächen und wassergebundener Decke, östlich des südlichen Gebäudes von Ruderalvegetation und jungen Gehölzen überwachsene Schotterbereiche.



Abb. 1: Abgrenzung Baugebiet „Ehemaliges Raiffeisengelände“ (Abgrenzungsplan, Stadt Crailsheim 2019)



Abb. 2 und 3: Gebäude und westlicher Bereich des Plangebietes (vom Zentrum aus gesehen nach Norden und Süden hin)



Abb. 4 und 5: Gebäude und östlicher Bereich des Plangebietes (vom Zentrum aus gesehen nach Norden und Süden hin)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Bei der Begehung des Plangebietes wurden Nistplätze von Hausrotschwanz, Haussperling und Straßentaube als Vogelbrutstätten festgestellt.

In den jung aufkommenden Gehölzen konnten zum Untersuchungszeitpunkt keine Brutplätze festgestellt werden. Die Bereiche sind jedoch gut für Vogelbruten geeignet. 2009 wiesen die Ergebnisse der umfangreicheren Revierkartierung außerdem Brutplätze von Girlitz und Stieglitz im Plangebiet aus.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Würrt in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvogel/Brutverdacht								
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	150.000-200.000	0	I	-	h	!	
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		
Straßentaube	Columbia livia f. domestica	40.000-60.000	0	IIIa	-			

Trend:

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen

Verantwortung Bad.-Würrt:

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Würrt

Internationale Verantwortung in Deutschland:

- ! : Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.

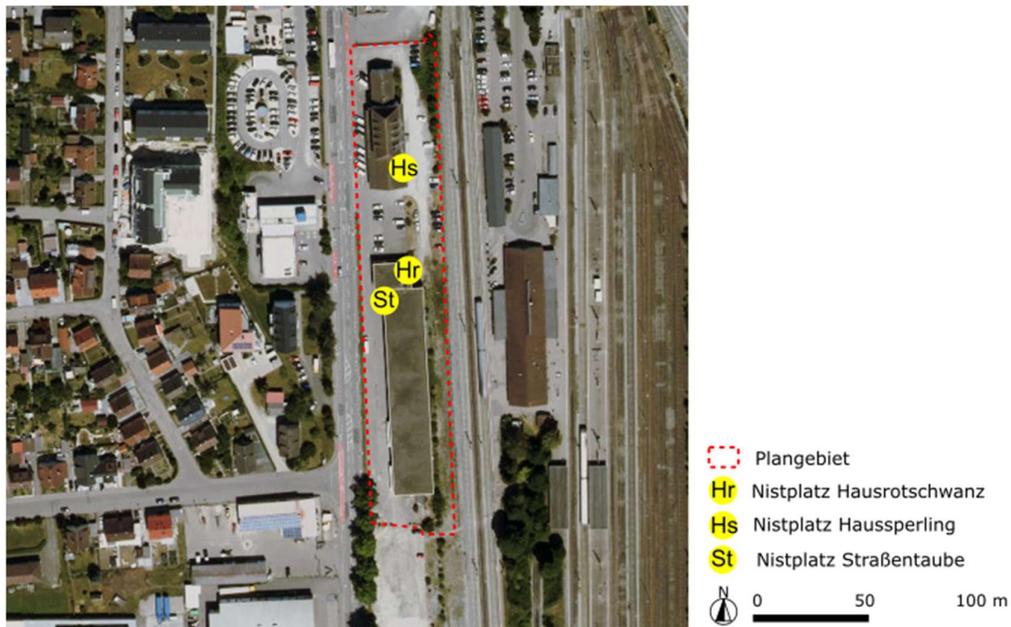


Abb. 6: nachgewiesene Vogelbrutstätten im Bereich des geplanten Baugebietes



Abb. 7: Brutstätte Straßentaube

5.2 Reptilien

Bei den Begehungen konnten wie schon 2009 keine Zauneidechsen oder anderen Reptilien festgestellt werden.

5.3 Fledermäuse

Weder bei der Einzeluntersuchung der Gebäude noch bei den Ausflugsbeobachtungen konnten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen nachgewiesen werden.

5.4 Heuschrecken

Bei den Untersuchungen konnten im aktuell stärker überwachsenen ehemaligen Schotterbereich die dort 2009 noch festgestellte Blauflügelige Sandschrecke nicht mehr nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Avifauna

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 2: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner&Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Hausrotschwanz, Haussperling, Straßentaube
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten als Brutvogel vorkommend

Durch das Vorhaben sind nur verbreitete und häufige Arten betroffen. Innerhalb des Lebensraums der Populationen, wie bspw. in dem anschließenden Bahngelände und den Stadtgärten sind für diese Arten Ersatzlebensräume vorhanden, so dass keine relevanten Veränderungen der Erhaltungszustände der jeweiligen Populationen zu erwarten sind.

Eventuell entstehende Kleinnester können bei Rodungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Gehölzbereichen neu errichtet werden.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Rodungen und Abrissarbeiten dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

6.3 Reptilien

Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und sind insofern von der Planung nicht betroffen.

6.4 Fledermäuse

Da in den Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.5 Heuschrecken

Die 2009 nachgewiesene geschützte Blauflügelige Sandschrecke konnte 2019 nicht mehr nachgewiesen werden und ist insofern nicht von der Planung betroffen.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim überplant aktuell einen Teil des bestehenden Bebauungsplanes „Östlicher Alter Postweg“ als Bebauungsplan "Ehemaliges Raiffeisengelände" im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgeländes innerhalb der Stadt Crailsheim.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als Stellfläche für Fahrzeuge genutzt. Die Gebäude auf der Fläche stehen leer, die angrenzenden Freiflächen liegen brach.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2020 mit der Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) von 2009 beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde 2009 die Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln sowie die Erfassung von Fledermausvorkommen, Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Heuschrecken festgelegt. 2020 wurden bei einer Übersichtsbegehung die aktuell vorhandenen Habitatstrukturen auf eine potentielle Eignung der 2009 ermittelten Arten hin untersucht und die Untersuchungsergebnisse aktualisiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Mitte August 2020.

Im Rahmen der Nistplatzuntersuchung wurden Nistplätze von Straßentaube, Haussperling und Hausrotschwanz festgestellt, sowie die Eignung junger Gehölzbereiche für Kleinnester.

Reptilien, Fledermausvorkommen und Blauflügelige Sandschrecke konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Fällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchszeit) ist bei einer Bebauung der Fläche mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken: beobachten – bestimmen, Naturbuch-Verlag.
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DETZEL, P. (1998): Heuschrecken Baden-Württembergs, Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.